

Sprachgebrauch und Tatbestand: Zum Kriterium des Schmerzes im Begriff der Folter

Dr. Birgit Griesecke*

I.

Mein kürzlich veröffentlichter Aufsatz: *Folter ohne Schmerz? Am Beispiel von Anästhesie und Menschenexperiment in Deutschland und Japan während des 2. Weltkrieges* (Griesecke 2007¹), in dem ich anhand historischer Fälle eine begriffliche Untersuchung zum Kriterium des Schmerzes in Definitionen von Folter durchführe und dessen zentrale Argumente ich an dieser Stelle wiedergeben möchte, hat kontroverse Reaktionen nach sich gezogen. In einem kritischen Kommentar wurde bezweifelt, ob eine kriteriologische Untersuchung von Sprachgebrauch und Gebrauchszusammenhängen „wirklich ein Argument in der politisch-juristischen Diskussion um eine anwendbare, wirksame und hinreichend präzise Legaldefinition ist“ (Werkmeister 2007); eine Kritik dieser Kritik widersprach der „Notwendigkeit zu einer Konzentration auf eine klassische Anti-Folter-Position“ und legte Wert darauf, daß die Bestimmung dessen, was Folter ist, [...] angesichts dessen [wie vielgestaltig Folter eingesetzt wird] nicht davon abhängig gemacht werden [sollte], welche aktuelle Ausprägung sie gerade nimmt und wie dem aus taktischen Gesichtspunkten möglicherweise am besten entgegenzutreten sein könnte.“ (Tolmein 2007)

Es kann, denke ich, kaum genug betont werden, daß eine Durchleuchtung des Sprachgebrauchs als Medium der Reflexion hinsichtlich der Frage nach Angemessenheit von Phänomen und Begriff von wissenschaftlich-politischer Relevanz ist. So wie einst Edmund Husserl in seiner berühmten *Krisis*-Schrift (1936) gezeigt hat, daß fortwährende „Rückfragen“ an die Lebenswelt einer gefährlichen Entleerung idealer Konzepte der Wissenschaft entgegenwirken können, kann auch die insbesondere mit den Namen Wittgenstein und Austin verbundene sprachkritische Methode der *ordinary language philosophy* als Korrektiv vereinseitigender Formulierungen dienen.²

Kriteriologische Erörterungen im Stile Wittgensteins und Austins haben ihren stärksten Punkt darin, daß sie sich keineswegs als scholastische Begriffsarithmetik gefallen, sondern sich in konkreten Feldern realer und möglicher Fallbeispiele entfalten, in denen wiederum die Kriterien des jeweiligen Sprachgebrauchs, respektive der Gebrauchszusammenhänge, erkundet und in Hinblick auf begriffliche Nähen, Übergänge und Abgrenzungen ausgelotet werden.³ Also, auf unser The-

ma bezogen: Was würden wir *auch*, was würden wir *schon*, was würden wir *nicht mehr* Folter nennen? Es ist wichtig zu betonen, daß es in einer solchen Befragung von begrifflichen Übereinkünften nicht darum gehen kann, etablierte Definitionen von Folter gänzlich auszuhebeln oder gar die juristisch-politische Notwendigkeit des Definierens von Foltertatbeständen überhaupt in Zweifel zu ziehen; es geht um die um die Gebotenheit von *Präzisierungen*.⁴ Gerade die Tatsache, daß Bestimmungen des Foltertatbestandes in der internationalen Rechtsprechung durchaus einem Prozeß fortwährender und weitreichender Revisionen unterworfen sind – etwa derjenigen, daß im Art. 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes aus dem Jahr 2002, anders als noch in der Anti-Folter-Konvention von 1984, eine Folterung nicht länger von in amtlicher Eigenschaft handelnden Personen ausgeführt werden muß und auch nicht mehr die Verfolgung irgendeines Folterzwecks (weder den der Geständniserpresung noch eines anderen) verlangt⁵ – ermutigt dazu, in diesen offenen Reflek-

* Die Autorin ist Lehrbeauftragte im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften an der Freien Universität Berlin.

¹ Es handelt sich bei diesem Abdruck um eine fehllektorierte, von mir nicht autorisierte Fassung.

² Vgl. Wittgenstein (1984), dazu Pitkin (1993) und Griesecke/Kogge (2008); Austin (1986).

³ Vgl. dazu Griesecke/Kogge (2008).

⁴ Was Trutz von Trotha (1997:24) für Analysen der Gewalt allgemein zu bedenken gibt, gilt allemal für den speziellen Fall der Folter: „Die Gewaltanalyse steht in besonderer Weise unter den Anforderungen einer Ethik der Genauigkeit. In der Gewaltanalyse muß nach allen Möglichkeiten sprachlicher Genauigkeit gesucht werden, um Ambivalenzen in Beschreibung und Begrifflichkeit, so weit es irgend geht, nicht offen zu lassen. Wer in Fragen der Gewalt ungenau wird, hat nicht nur wissenschaftlich verloren, sondern begibt sich politisch und moralisch auf suspekten Wege.“ Symptomatisch für diese denkerische Ungenauigkeit, die nicht beachtet, daß Präzision diesseits der Dichotomie von definitorischer Enge und Weite steht, ist die unterstellend-reflexhafte Einschätzung von Harrasser, Macho und Wolf (2007:21), die Frage nach der Angemessenheit schmerzkonzentrierter Folterdefinition würde dazu führen, „das absolute Folterverbot durch eine Erweiterung des Folterbegriffs zu relativieren“.

⁵ Vgl. dazu Meseke (2004:211ff.).

tionssproß Überlegungen auch hinsichtlich anderer Tatbestandsmerkmale einzubringen. Dies gilt nicht zuletzt hinsichtlich des Kriteriums des Schmerzes, das im fachspezifischen nicht weniger als im alltäglichen Sprachgebrauch so unabdingbar an jegliche Folterdefinition geknüpft zu sein scheint⁶, daß es geradezu als widersinnig und auch provozierend erachtet werden könnte, die Frage nach einer Folter ohne Schmerz zu stellen. Und doch sollte gerade auch diese gestellt werden, denn es ist die Gefahr gegenwärtig, daß im Fahrwasser technisch-medizinischen Wissensentwicklungen, zu denen eben auch anästhesiologische Techniken gehören, eine höchst wandlungsfähige und auf Effizienz bedachte Folter an überkommenen, unbefragten bleibenden Kriterien vorbeipraktiziert wird.⁷

II.

In dem bereits erwähnten Aufsatz unterziehe ich die schmerzkonzentrierten Definitionen von Folter einer zugleich kritischen und kriteriologischen Untersuchung und versuche, schrittweise an die Grenze des phänomenalen und begrifflichen Zusammenhangs von Schmerz und Folter zu gehen – und zwar im Rückgriff auf historische und literarische Dokumente, die die Verschränkungen gezielter körperlicher Verletzungen mit den Möglichkeiten der modernen Anästhesie vor Augen führen, und in die ich auch hier einen kurzen Einblick geben möchte:

Wenn jemandem durch eine Notoperation ohne die Möglichkeit einer Narkose das Leben gerettet werden kann, werden wir diesen Eingriff in einem strafrechtlichen Sinne ebensowenig als Folter bezeichnen wie alle Operationen vor der Einführung der modernen Inhalationsnarkose.⁸ Wenn allerdings Anästhetika willentlich vorenthalten und/ oder die Operation nicht aus therapeutischen Gründen, sondern zu experimentellen Zwecken durchgeführt wird, liegt die Sache offensichtlich anders.⁹ In deutschen und japanischen Lagern zur Zeit des zweiten Weltkrieges ist dies vielfach, ja serienmäßig geschehen. Diese mit unsäglichen Schmerzen verbundenen gezielten Verletzungen würden wir Folter nennen wollen – selbst in jenen perfiden Fällen, in denen unter vorgespiegelten Freiheitsversprechen zuvor Einverständniserklärungen erpreßt worden sind, wovon der Buchmann-Bericht zu den experimentellen Zwangssterilisierungen in Ravensbrück Kunde¹⁰ gibt. Was aber, wenn diese willkürlichen Operationen als medizinische Menschenexperimente unter Narkose durchgeführt werden, wie dies ebenfalls geschehen ist – in den Lagern der Nationalsozialisten wie auch in denen, die die japanische Armee auf dem chinesischen Festland eingerichtet und kontrolliert hat.¹¹

In den Zeugenberichten können wir lesen, daß die Narkose den schlimmsten Schmerz des körperlichen Gewaltakt selbst nehmen konnte, nicht hingegen den

Schrecken, den Terror, der in der Kenntnis dieser Experimentaloperationen und der allgegenwärtigen Möglichkeit, deren Opfer zu werden, lag und der sich für die Gefangenen oft als noch zerstörerischer erwies als der physiologische Schmerz einer Operationen und ihrer katastrophalen Folgen.¹² Wie konstitutiv für den Begriff der Folter könnte diese Allgegenwärtigkeit der Angst vor *irgendeiner* unter Betäubung durchgeführten Verstümmelung sein?¹³ Kann das Kriterium des Schmerzes für die Folter auf Angst hin überschritten

⁶ Vgl. das Folterübereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1984, Bundesgesetzblatt II, 247, Art. i Abs. 1: “(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck ‘Folter’ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.” Siehe auch Art. 7 Abs. 1 f) Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (in Kraft getreten am 1. Juli 2002).

⁷ In diesen Zusammenhang lassen sich auch die derzeit in den USA geführten Diskussionen um schmerzfreie Hinrichtungen sehen, wo Anästhesisten für die Einspritzung einer politisch und medizinisch korrekten Scheidelinie zwischen Strafe und Folter in Dienst genommen werden sollen.

⁸ Die erste erfolgreiche Inhalationsnarkose mit Äther wurde 1846 am Massachusetts General Hospital in Boston demonstriert. Zur Vor- und Frühgeschichte der Anästhesie vgl. Griesecke (2001).

⁹ In seiner Erzählung *Der Verdacht* (1951) beschreibt Friedrich Dürrenmatt genau solche Konstellationen.

¹⁰ Vgl. Buchmann Bericht des Archivs der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, Bd. 29, Bericht 533, Bd. 35, Bericht 668, Bd.42, Bericht 986.

¹¹ Vgl. Buchmann-Sammlung des Archivs der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, Bd. 29, Bericht 533 sowie den Bericht von Yuasa Ken in Hal Gold (1996), S.208ff. Vgl. dazu auch Sabisch (2007) sowie Harris (1994).

¹² Vgl. dazu Hannah Arendts (2005: 907) Beschreibung der nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager als „Laboratorien des totalen Herrschaftsapparates“, in denen „experimentiert wird, ob der fundamentale Anspruch der totalitären Systeme, daß Menschen total beherrschbar sind, zutreffend ist“.

¹³ Roland Borgards hat mich darauf hingewiesen, daß offenbar eine der effizientesten Foltermethoden in südamerikanischen Regimen darin bestand, Amputationen unter Narkose vorzunehmen, selbst vergleichsweise geringe Verletzungen, wie die Amputation einer Fingerkuppe, zeitigten die gewünschten traumatischen Effekte.

(ich meine damit nicht: ersetzt) werden? Dann wäre auch eine in unmittelbarer körperlicher Bedrohung stehende Folter allein durch Angst, ohne aktuelle, instrumentelle Schmerzzufügung und ausgefeilte Psychotechnik denkbar und eine heuristische Formel wie: "Es gibt eine Folter ohne Schmerz, aber keine Folter ohne Angst" könnte sich aufdrängen. Aber würde das wirklich zutreffen?

Wir dürfen auch an diesem Punkt im Sinne einer kriteriologischen Betrachtung noch nicht locker lassen, sondern müssen weiterfragen: Wenn wir eine willkürliche Verstümmelung zu Forschungs- oder Übungszwecken auch dann Folter nennen wollten, wenn sie unter Narkose geschieht, vielleicht sogar immer noch Folter nennen wollten, wenn sie gar nicht durchgeführt, sondern „bloß“ als Möglichkeit allgegenwärtig ist, ist dann nicht auch die Frage aufzuwerfen, ob es, wenn somit eine Folter ohne Schmerz denkbar wäre, dies auch für die Angst, die 'Erwartungsangst', gelten könnte. Dies wäre der nächste Schritt: Ist eine Folter ohne Schmerz- und ohne Angstempfinden vorstellbar?

Hier können wir als Denkhilfe auf die fingierende Ausgestaltungen des Romanes *Meer und Gift* von Endô Shûsako zurückgreifen, dem jene im Frühsommer 1945 an der Kyûshû-Universität im japanischen Fukuoka durchgeführten experimentellen Vivisektionen als aktenkundiger Fall unterliegen.¹⁴ In Dienste eines möglichst reibungslosen klinischen Ablaufes steht hier das Bemühen, bei den zu Forschungsmaterial bestimmten amerikanischen Soldaten nicht nur jeden Schmerz, sondern auch Erwartungsangst möglichst schon im Keim zu ersticken. In einer Schlüsselzene wird unter dem Vorwand einer vorsorglichen, routinemäßigen Untersuchung ein amerikanischer Kriegsgefangener möglichst rasch und ohne Ankündigung narkotisiert, damit eine Lungenresektion an ihm vorgenommen werden kann. Ein junger Assistenzarzt beschreibt in einer Mischung von Faszination und Entsetzen das unter der Narkose auf ihn gelöst, nahezu heiter entspannt wirkende, nichtsahnende Gesicht des Opfers.¹⁵

Augenscheinlich werden Schmerz und Angst hier nicht, unserem herkömmlichen Bild von Folter entsprechend, gesteigert, sondern minimiert. Wenn der Moment der überfallsartigen Narkose voll Schrecken und Schmerz gewesen ist, so wurde er doch möglichst kurz gehalten. Und angesichts der als Antwort der medizinischen Frage: Wieviel Lunge braucht der Mensch? vorab geplanten Tötung steht schon fest, daß sich diese Empfindungen, so wenig wie ein möglicherweise auch unter der Narkose gefühlter Schmerz, nicht in das Körpergedächtnis werden einschreiben können. Kein Terror der Ungewißheit, kein erpreßtes Geständnis, kein Erproben von Schmerzgrenzen, sondern ein

unter weitgehendem Schmerzschutz und Angstvermeidung erpreßtes Wissens vom menschlichen Körper: Können oder sollen wir hier von Folter sprechen? Oder kommt der Begriff der Folter jetzt an seine kriteriologischen Grenzen?

Vielleicht haben wir es hier mit einer besonders perfiden Ausprägung der modernen Folter zu tun, die nach Rejali (1994:72) 'klinisch' ist und nicht mehr 'rituell'. Besonders perfide wäre die klinische Folter hier deshalb, weil sie nicht allein die schlichte Umkehrung, das "perverse Gegenbild zur Schmerzklinik" (Grüny 2004:207, vgl. ders. 2003:88f.) abgäbe, wo die Folterer auf eben jenen "Registern der Verletzbarkeit [spielen], an denen auch die Therapie ansetzt" und von dorthin ihr Wissen um diese Verletzbarkeit ihnen höchste Effektivität" rekrutieren, sondern sich diese klinische Folter, indem sie sich der Techniken der Schmerztilgung bedient, selbst einen therapeutischen Mantel überzieht, um ihre Gewaltakte in einer auch emotional sterilen Umgebung durchführen zu können.

Müssen wir also nicht eine Tötung, die in einer Situation totaler Kontrolle, in einer systematischen Prozedur als eine *Sukzession von Gewaltakten* an einem lebenden Körper verübt wird, trotz weitgehender Angst- und Schmerztilgung als Folter bezeichnen? Es liegt, gerade in den hier vorgeführten Fällen, keine geringe Gefahr darin, den Prozeß der Degradierung zum bloßen Versuchsmaterial, in den diese Opfer willkürlicher Experimentaloperationen getrieben werden, gewissermaßen zu unterschreiben, indem man ihre Schmerzlosigkeit, ihr Unempfindlich-gemacht-worden-sein, in ein Kriterium gegen die Anwendung des Folterbegriffes umdeutet. Diese narkotisierten Körper werden aber eben nicht nur 'operiert', nicht bloß 'getötet', nicht einfach 'ermordet'. Wenn jedoch andere Begriffe diese Taten nicht fassen können, wird die Frage immer dringlicher, welches Maß an Bewußtsein und Schmerzempfindungsfähigkeit den Opfern solcher Handlungen denn tatsächlich zugerechnet werden muß, um von Folterungen sprechen zu können und wie die Dimension solcher experimentell-klinischer Gewalthandlungen überhaupt zu erfassen ist.

III

Vor dem Hintergrund der Fälle, die ich aus historischen Dokumenten und aus literarischen Texten zur Auslotung des Begriffes Folter hier nur habe anreißen können, möchte ich sagen: selbst dort, wo die Opfer die mit medizinischer Professionalität ausgeführten

¹⁴ Vgl. den Eintrag „Kyûshû daigaku igakubu no seitakai-bojiken“ („Vivisektionen in der medizinischen Fakultät der Kyûshû-Universität“), in: Hata u.a. (2002), S. 185f.

¹⁵ Vgl. Endo (1984:119).

Verletzungen mutmaßlich nicht mehr spüren, selbst dort, wo sie vermutlich kein Bewußtsein haben von den Torturen, denen ihre Körper unterworfen sind und dem Schaden, der ihnen zugefügt wird, und selbst wenn sie soweit manipuliert werden, daß sie zwischen dem Beginn der Verletzungen und ihrer Tötung weder Erwartungsangst noch Nachschmerz quälen können, wäre es meines Erachtens nach äußerst problematisch, nicht mehr von `foltern´ zu sprechen und mangels adäquater Bezeichnung auf Unbestimmtes wie “Greuel-taten” o.ä. auszuweichen.

Die Dimension des Unfaßbaren, mit der uns diese Taten angehen und die uns nach Worten suchen lassen müssen, übergreift das schmerzsteigernde und schmerzgetilgte Gewalthandeln. Der Schmerz und die Angst von Gefolterten werden in keiner Weise gering geschätzt, wenn wir sie nicht als solche kriteriologisch zentral setzen, sondern stattdessen die *kontrollierte Systematizität der Gewaltakte*, denen Menschen ausgeliefert sind, als begriffskonstitutiven Aspekt für die Praxis des Folterns ansehen. Wer errechnen möchte, ob sie diese brutalen Übergriffe nun bei stärkstem oder gemäßigtem, bei vollem, bei schwachem Bewußtsein oder ohne Bewußtsein/Empfindungsfähigkeit ausgeliefert sind, bewegt sich auf einem gefährlichen Grat. Gerade diese prekären Fälle, diese Grenzfälle, in denen Menschen unter strategischer Tilgung von Angst und Schmerz zu Tode gefoltert werden, kann uns deutlich vor Augen stellen, daß Folterungen niemals nur auf individueller Verletzung und individueller Gewalt basieren,¹⁶ sondern in den Zeugnissen und Spuren dieser Taten als Warnung, Drohung und Angriff nicht nur gegen eine einzelne Person, sondern gegen eine Vielzahl von Menschen gerichtet sind.¹⁷ Auch für die Schrecken, die von den willkürlichen medizinischen Experimenten in deutschen und japanischen Lagern ausgingen, kann gelten, was Jan Philipp Reemtsma formuliert hat, nämlich daß der Schrecken der Folter sich nicht nur vom Individuum auf die gemeinte Gruppe weiterträgt: “Was einem, was einigen zugefügt worden ist, hinterläßt auch im Kollektiv Spuren, und zwar über die notwendigen Spuren hinaus, die von der jeweiligen Tatbeteiligung herrühren, und über Generationen.” (Reemtsma 1991a:18).¹⁸ Darauf, daß es letztlich nicht weniger als die Menschheit selbst ist, die Schaden nimmt, wenn gefoltert wird, stößt uns der völkerrechtliche Straftatbestand der *crimes against humanity*, dessen die Hauptverantwortlichen auch solcher Experimente wie der hier angeführten in den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tôkyô angeklagt wurden.¹⁹ Allerdings nur dann, wenn nicht die verharmlosende deutsche Übersetzung “Verbrechen gegen die Menschlichkeit” akzeptiert wird, die, wie Hannah Arendt (1986:324) es ausgedrückt hat, “wahrhaftig das Understatement des Jahrhunderts” darstellt

– “als hätten es die Nazis lediglich an “Menschlichkeit” fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten”; als hätten sie, muß man ergänzen, es lediglich an “Menschlichkeit” fehlen lassen, als sie in äußerster Willkür Tausende als experimentelles Material instrumentalisierten.²⁰ In den die Verbrechen gegen die Menschheit spezifizierenden Katalog der “unmenschlichen Handlungen” (inhumane acts) im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs Nürnberg vom 6. Oktober 1945, der “Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation“ namentlich enthielt, wurden Folterungen (neben Freiheitsberaubung und Vergewaltigung) erst mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 aufgenommen²¹ – womit natürlich noch nicht geklärt war, wodurch wiederum die Tatbestandsmerkmale von Folter erfüllt sind. Deutlich

¹⁶ Vgl. Delhom (2000:295).

¹⁷ Man könnte sagen, daß es sich hier um einen immer schon erweiterten “Adressendativ” (Karl Bühler) handelt, der in das dreistellige Verb foltern (jemand tut jemandem etwas an) eingelassen ist. Vgl. Bernhard Waldenfels (2000:13f.).

¹⁸ Vgl. dazu auch Keller (1981:64).

¹⁹ Waren ‘Verbrechen gegen die Menschheit’ auch bereits in der Präambel der Zweiten Haager Landkriegsordnung von 1907 und in einer von den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands ausgehenden Protestnote gegen den Völkermord an den Armeniern aufgerufen worden (History of the United Nations War Crimes Commission, 35), so wurde er doch erstmals in diesen Tribunalen von Nürnberg und Tôkyô juristisch definiert und benutzt. Die Definitionen unterschieden sich an einigen Punkten, etwa den, daß in Falle Japans eine Verfolgung aus religiösen Motiven ausdrücklich ausgeklammert wurde, auch wurde der ‘Tatbestand’ nicht auf das ‘Tatobjekt’ einer Zivilbevölkerung beschränkt, zudem stellten die crimes against humanity im Gegensatz zu der Nürnberger Anklageschrift keinen eigenständigen Anklagepunkt dar, sondern wurden mit konventionellen Kriegsverbrechen zusammengefaßt und es kam nicht zu einer spezifischen Verurteilung wegen Verbrechen an der Menschheit. Vgl. dazu im einzelnen Manske (2003:73ff.) sowie Meseke (2004:22ff.) und Osten (2003).

²⁰ Ähnlich problematisch ist die japanische Version (jindô ni han suru tsumi; “gegen die Menschlichkeit (wörtl. gegen den Weg des Menschen) verstoßende Vergehen”).

²¹ Definition nach Art II Abs. 1c) des Kontrollratsgesetzes 10: “Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewaltverbrechen und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.” Bemerkenswert ist, daß hier die Bindung der crimes against humanity an eine Zeit direkt vor oder während eines Krieges weggefallen ist. Vgl. Meseke 25f.

wird – Dilemma und Chance zugleich – in welchem Maße die fortwährende Klärung und Überprüfung der Implikationen von Einzeltatbeständen, von Unterfällen, in unserem Fall 'Folter' also, zum Gehalt des Rahmens 'crimes against humanity' beizutragen haben, eines Rahmens, der wiederum auch die Einzeltatbestände zweifellos schon in ein spezifisches Licht setzt: eine unablässige wechselseitige Herausforderung, die verhindern kann, daß der durchaus gebotene Universalismus im Begriff der Verbrechen gegen die Menschheit sich nicht in einer repräsentativen Funktion für spektakuläre Fälle erschöpft oder zu bloßer Formelhaftigkeit gerinnt, die dann ähnlich glatt über die Lippen oder in die Druckerschwärze geht wie eine allgemeine Rede von Menschenrechtsverletzungen, die nichts mehr spezifiziert und konkretisiert.²² So gesehen ist das eingangs bereits zitierte Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt 1990 II, S.247) ein wichtiger Schritt gewesen, obwohl die Folter dort – anders als die Apartheid etwa in der Vorläuferkonvention von 1973, nicht ausdrücklich als Verbrechen gegen die Menschheit bezeichnet wird. Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs dagegen, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, wurde mit der Kodifizierung des Tatbestandes der "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" die Folter in Anlehnung an das Kontrollratsgesetz nicht nur als ein solcher Fall angesehen, sondern darüberhinaus festgestellt, daß schon die Folterung *eines* Menschen den Tatbestand des *crimes against humanity* erfüllt; auch muß die Folterung, wie bereits eingangs erwähnt, nicht mehr notwendig von einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person ausgeführt werden; weiterhin wurde bestimmt, daß zwar vorsätzlich körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden müssen, um von Folterungen sprechen zu können, doch wird nicht mehr die Verfolgung eines verbotenen Folterzwecks verlangt.²³ Der Umstand, daß in der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe das Erfordernis eines verbotenen Folterzwecks dagegen bislang ausdrücklich aufrechterhalten bleibt (ebd.:217), verweist auf die ungemeine Zählebigkeit einmal etablierter politisch-semantischer Normierungen. Es hat lange Zeit gebraucht, bis die Aussagen- bzw. Geständnis-erpresung als Hauptmerkmal in der Legaldefinition der Folter zurückgestuft und schließlich aufgehoben wurde. Eine hochnotwendige Revision, wenn man sich vor Augen hält, daß eine derart enge Definition nahelegen könnte,

daß in den Konzentrationslagern der Nazis kaum jemals gefoltert worden wäre²⁴ und auch jetzt überall dann nicht gefoltert werden würde, wenn bei der sukzessiven und kontrollierten Ausübung von Gewaltakten Aussagen oder Geständnisse nicht von Belang sind oder sich zu keiner Absicht bekannt wird.²⁵ Daß es eine alarmierende Anzahl von Fällen gibt, in denen Folter als gesteigerte Verhörstufe durchgeführt und euphemisiert wird, kann keine neuerliche, einsinnige Begrenzung des Begriffs auf dieses Tatbestandsmerkmal rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage der hier zusammengefaßten, andernorts ausführlich diskutierten Materialien möchte ich dazu anregen, diese Überlegungen weiterzuführen und auch das Kriterium des Schmerzes im Rahmen einer Legaldefinition von Folter zu revidieren.

²² Vgl. Reemtsma (1993b:27f.), der zeigt, wie sich Folterungen in den Sedimentierungen geschichtlicher Handbücher verflüchtigen: "Im Falle Griechenlands weiß [der Große Ploetz] nur noch, daß es, um einen Ausschluß wegen Menschenrechtsverletzungen vorzuzukommen, aus dem Euro-parat austrat; in der Türkei gab es 'innenpolitischen Druck'; die iranische Innenpolitik existierte ohne den Savak; aus Paraguay werden 'willkürliche Verhaftungen' berichtet; von Uruguay erfahren wir, daß auch nach 1978 eine 'politische Repression' anhalte, von der wir aber zuvor nur vernahmen, daß irgendwelche Grundrechte außer Kraft gesetzt worden waren, nicht aber, daß zu denen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gehörte. In Guatemala werden Erdbeben-tote gezählt, aber keine anderen [...]"

²³ Vgl. Meseke 2004:215.

²⁴ Vgl. Reemtsma 1993c:240.

²⁵ Vgl. ebd.: 242.

Literatur:

- Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, Buchmann-Sammlung.
- Arendt, Hannah (1986; 1963): Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München: Piper. (1963)
- Arendt, Hannah: (2005; 1951): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. München: Piper.
- Austin, John L. (1986; 1979): „Ein Plädoyer für Entschuldigungen“, in: Ders.: Gesammelte philosophische Aufsätze. Stuttgart 1986. 229-268.
- Delhom, Pascal (2000): Verletzungen. In: Mihran Dabag, Antje Kapust und Bernhard Waldenfels (Hg.): Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen. München: Fink. 279-296.
- Dürrenmatt, Friedrich (1961;1951): Der Verdacht. Rein-

bek bei Hamburg: Rowohlt.

- Endō Shūsaku (1984; 1958): Meer und Gift. Frankfurt/M.: Fischer. (Jap.: Umi to dokuyaku, 2004, Tōkyō: Shinchosha.)

- Foreign Languages Publishing House (1950): Materials on the Trial of Former Servicemen of the Japanese Army charged with Manufacturing and employing Bacteriological Weapons. Moscow.

- Gold, Hal (1996): Unit 731 Testimony. Japan's Wartime Human Experimentation. Tōkyō: Yenbooks.

- Griesbecke, Birgit (2001): "Rausch als Versuch. Unerzählerisches in der Vorgeschichte der Anästhesie". In: Jürgen Trinks, Hg. Möglichkeiten und Grenzen der Narration. Mesotes. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Philosophischen Ost-West-Dialog. Wien: Turia & Kant. 135-163. (=MPIWG Preprint 201)

- Griesbecke, Birgit und Werner Kogge (2008, im Erscheinen): „Ein Arbeitsprogramm, kein Abgesang. Wittgensteins grammatische Methode als Verfahren experimentellen Denkens“. In: Matthias Kroß, Hg.: Die Aufgaben der Philosophie. Ein neuer Wittgenstein. Frankfurt/ M.: Fischer.

- Griesbecke, Birgit (2007): „Folter ohne Schmerz? Am Beispiel von Anästhesie und Menschenexperiment in Deutschland und Japan während des 2. Weltkrieges“. In: Karin Harrasser, Thomas Macho und Burkhardt Wolf, Hg.: Folter. Politik und Technik des Schmerzes. München: Fink 2007. 247-268.

- Grüny, Christian (2003): Zur Logik der Folter. In: Burkhard Liebsch und D. Mensink (Hg.): Gewalt Verstehen. Berlin. 79-115.

- Grüny, Christian (2004): Zerstörte Erfahrung. Eine Phänomenologie des Schmerzes. Würzburg: Königshausen und Neumann.

- Hata Ikuhiko, Sase Masamori, Tsuneishi Keiichi, Hg.: Sekai sensō hanzai jiten (Enzyklopädie der Weltkriegsverbrechen), Tōkyō: Bungei Shunju 2002.

- Harrasser, Karin, Thomas Macho und Burkhardt Wolf (2007): Schmerzgrenzen: Politik, Technik und mediale Dramaturgie der Folter. Zur Einführung. In: Dies., Hg.: Folter. Politik und Technik des Schmerzes. München: Fink, 9-26.

- Harris, Sheldon (1994): Factories of Death. Japanese Biological Warfare 1932-45 and the American Cover-up. London: Routledge.

- Husserl, Edmund (1954;1936): Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie, Den Haag: Nijhoff (Husserliana Bd.VI).

- Keller, Gustav, Die Psychologie der Folter. Frankfurt/M.: Fischer.

- Lundholm, Anja (1991;1988): Das Höllentor. Bericht einer Überlebenden. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

- Manske, Gisela (2003): Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Berlin: Duncker & Humblot.

- Meseke, Stephan (2004): Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes. Eine völkerstrafrechtliche Analyse. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.

- Mitscherlich, Alexander und Fred Mielke (1995) (1948): Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Frankfurt/M.: Fischer.

- Osten, Philipp (2003): Der Tokioter Kriegsverbrecher-

prozeß und die japanische Rechtswissenschaft, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.

- Pethes, Nicolas, Birgit Griesbecke, Markus Krause und Katja Sabisch, Hg.: Menschenversuche. Eine Anthologie 1750-2000, Frankfurt: Suhrkamp 2008.

Pitkin, Hanna Fenichel (1993): Wittgenstein and Justice, Berkeley and Los Angeles.

- Reemtsma, Jan Philipp (1991a): "Wir sind alles für dich!". An Stelle einer Einleitung: Skizze eines Forschungsprogramms. In: Ders., Hg.: Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, 7-23.

- Reemtsma, Jan Philipp (1991b): Das Heer schätzt den Menschen als solchen. Ein neues Jahrhundert der Folter. In: Ders., Hg. Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, 25-36.

- Reemtsma, Jan Philipp (1991c): Zur politischen Semantik des Begriffs 'Folter'. In: Des., Hg.: Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg: Junius, 239-263.

- Rejali, Darius M. (1994): Torture & Modernity. Self, Society, and State in Modern Iran. Boulder: Westview Press.

- Sabisch, Katja (2007): Das Weib als Versuchsperson. Medizinische Menschenexperimente im 19. Jahrhundert am Beispiel der Syphilisforschung, Bielefeld: transcript 2007.

- Tolmein, Oliver: Buchbesprechung: Harrasser, Karin, Thomas Macho und Burkhardt Wolf, Hg.: Folter. Politik und Technik des Schmerzes; WDR III, Sendereihe „Aus Gutenbergs Welt“, 18.11.2007.

- Trotha, Trutz von (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Ders., Hg.; Soziologie der Gewalt. Opladen: Westdeutscher Verlag. 9-56.

- Waldenfels, Bernhard (2000): Aporien der Gewalt. In: Mihran Dabag, Antje Kapust und Bernhard Waldenfels (Hg.): Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen. München: Fink. 9-24.

- Sven Werkmeister: „Keine Folter ohne Schmerz! Zur Definition des Begriffs der Folter“, in: Karin Harrasser, Thomas Macho und Burkhardt Wolf, Hg.: Folter. Politik und Technik des Schmerzes. München: Fink 2007, 268-274.

- Wittgenstein Ludwig (1984): Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M.: Suhrkamp.